



ENTSCHEID

Frauenfeld,

2. Februar 2004
Entscheid Nr. 17
Allkom Nr. 7/2004

PG Bottighofen
Baulinienplan «Seestrasse Ost»

1. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2003 ersucht der Gemeinderat Bottighofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Das vom **Baulinienplan «Seestrasse Ost»** (BP «Seestrasse Ost») betroffene Gebiet liegt im Norden der PG Bottighofen und wird westlich durch die Seestrasse und östlich durch den Stichbach respektive den «Uneren Müli» Kanal begrenzt. Im rechtskräftigen Zonenplan sind die vom BP «Seestrasse Ost» erfassten Parzellen der Dorfzone D3, der Wohnzone W2 aber auch der Freihaltezone Siedlung FS zugewiesen.

Gemäss Planungsbericht (PB) soll mit dem BP «Seestrasse Ost» der Bestand an bestehenden Bauten und Anlagen gewährleistet und die zweckmässige Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 652 sichergestellt werden. Dazu kommen insgesamt drei verschiedene Arten von Baulinien zum Einsatz, wobei diese vorwiegend Ufergehölz- respektive Gewässerabstandsunterschreitungen zur Folge haben. Die dazu in den §§ 63 und 64 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) geforderten besonderen Gründe werden in der Ziffer 2.1 PB hinreichend dargelegt.

Die im Vorprüfungsbericht vom 26. Juni 2003 des Amtes für Raumplanung angebrachten Ergänzungen wurden vollumfänglich umgesetzt.

Anlässlich der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurde von den angesprochenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht; der BP «Seestrasse Ost» erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung durch das DBU steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Bottighofen am 29. Oktober 2003 beschlossene Baulinienplan «Seestrasse Ost» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bottighofen, 8598 Bottighofen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen «Seestrasse Ost», je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Seestrasse Ost» mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. Februar 2004